

Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Jockgrim für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden und Industrieanlagen

1. Ziel der Förderung

Die Verbandsgemeinde Jockgrim fördert die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen und Industrieanlagen mit Toiletten, um den Verbrauch hochwertigen Grundwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Verbandsgemeinde Jockgrim entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) mit Regenwassernutzungsanlagen und Industrieanlagen mit Toiletten. Eine Förderung nur zu Beregnungszwecken ist nicht zulässig.

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und dieses für häusliche Verwendungszwecke, z.B. für die WC-Spülung oder für das Wäschewaschen, zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind die folgenden genehmigten baulichen und technischen Maßnahmen:

- Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten
- Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems (von Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen)
- Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Hauswasser-automat, Ventile, Hähne)

Der Verbrauch des Regenwassers ist durch eine Meßeinrichtung nachzuweisen.

3. Förderungsgrundsätze

Die Regenwasseranlagen sind nach den allgemein üblichen Empfehlungen zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN 1986, DIN 1045) zu berücksichtigen. Entsprechend der allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Jockgrim sind Änderungen am Trinkwassernetz nur durch anerkannte Fachbetriebe durchzuführen. Die Zustimmung und Endabnahme des Zweckverbandes für Wasserversorgung Jockgrim ist erforderlich

Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

- Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.

Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig. Eine Wasseruhr, die den Ablauf verbrauchten Regenwassers mißt, ist zu installieren.

Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Jockgrim für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden und Industrieanlagen

- Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen förderungsfähig.

Die zentrale Einspeisung von Trinkwasser in den Speicher über einen freien Ablauf mit Trichter ist gemäß DIN 1988 Teil 4 auszuführen.

Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.

- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), so daß ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel)

4. Zuschußempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z.B. Mieter). Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Verbandsgemeinde Jockgrim prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen förderungsfähigen Kosten (Anschaffungs- und Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Die Zuschüsse werden als Festbetrag im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt. Sie betragen bei Einfamilienhäusern und vergleichbaren Wohneinheiten, z.B. Reihenhäusern und Doppelhaushälften, 30% je Objekt, max. 1000.--DM pro Objekt.

Die Höhe des Zuschusses kann weder die bei der Bewilligung, noch die bei der Schlußrechnung als förderungsfähig anerkannten Kosten übersteigen.

6. Sonstige Fördervoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muß sichergestellt sein.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Jockgrim begonnen wurden.

Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Jockgrim für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden und Industrieanlagen

Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Jockgrim Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderzweck erforderlich sind.

7. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Verbandsgemeinde Jockgrim zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums)
- Lageplan (Flurkarte 1:500)
- Grundriss und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und geplanten Anlageteilen und Leitungen
- Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung
- Nachweis der überdachten Grundfläche
- ggfs. Vollmacht für den/die Betreuer

Ferner ist zu beachten:

- Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist ggfs. eine Baugenehmigung erforderlich.
- Soll der Speicherüberlauf versickert werden, ist die Untere Wasserbehörde zu informieren und ggfs. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Schlußrechnung. Der Antragsteller hat die Schlußrechnung binnen drei Monaten nach Abschluß der Arbeiten bei der Verbandsgemeinde Jockgrim (Bauabteilung) einzureichen.

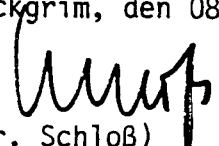
9. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Jockgrim auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde entsprechende Unterlagen vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluß des Verbandsgemeinderates Jockgrim vom 07. Juni 1993 in Kraft.

Jockgrim, den 08. Juni 1993


(Dr. Schloß)
Bürgermeister